

Neufassung der
Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft
Bärenstein - Königswalde

Präambel

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, schließen die Gemeinden

Bärenstein und Königswalde

die sämtlich dem Erzgebirgskreis angehören, die folgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 21.03.1996, bekannt gemacht in den Landkreisnachrichten des Landkreises Annaberg (Amtsblatt des Landkreises) Nr. 8/96, Seite 3; geändert durch die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 31.01.2003, bekanntgemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 15/2003, Seite 356.

§ 1 Mitgliedsgemeinden und Name der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Gemeinde Bärenstein – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinde Königswalde – im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein - Königswalde.

§ 2 Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:
 1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) ¹Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. ²Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

- (1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:
1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
 2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
 3. die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.
- (2) ¹Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. ²Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 4 Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

- (1) ¹Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. ²Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. ³Es entsenden:
- | | |
|--------------------------|----------------------|
| die Gemeinde Bärenstein | 3 weitere Vertreter, |
| die Gemeinde Königswalde | 3 weitere Vertreter. |
- (2) ¹Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. ²Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend. ³Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Bei der Wahl der weiteren Vertreter bzw. Stellvertreter soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. ⁶Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. ⁷Die maßgebliche Einwohnerzahl i.S.v. § 16 Abs. 3 SächsKomZG ist die zur jeweiligen Gemeinderatswahl maßgebliche Einwohnerzahl im Melderegister.

- (3) ¹Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. ²Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. ³Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.
- (4) ¹Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. ²Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. ³Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden. ⁴Der Stellvertreter ist zur Stellvertretung befugt.

§ 5 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.

§ 6 Verwaltungsaußenstelle und Personal der beteiligten Gemeinde

- (1) ¹Zur Wahrung der Bürgerfreundlichkeit und Sicherung der Funktionalität der Verwaltungsgemeinschaft wird eine Verwaltungsaußenstelle im Gemeindeamt der beteiligten Gemeinde Königswalde eingerichtet, die in Entsprechung dieser Ziele eingerichtet und besetzt sein muss. ²Art, Umfang und Häufigkeit der Sprechzeiten werden vom Gemeinschaftsausschuss bestimmt, wobei der Beschluss den in Satz 1 genannten Zielen entsprechen muss. ³In der Verwaltungsaußenstelle ist eine Bürokräft zur Unterstützung des Bürgermeisters der beteiligten Gemeinde tätig. ⁴Die Bürokräft kann bei der erfüllenden Gemeinde oder bei der beteiligten Gemeinde angestellt werden. ⁵Soweit die Bürokräft bei der erfüllenden Gemeinde angestellt ist, stellen die Gemeinden sicher, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Satz 3 den Weisungen des Bürgermeisters der beteiligten Gemeinde untersteht.
- (2) Die Mitarbeiter des Bauhofes, das gemeindliche Personal der Grundschule, der Kindereinrichtungen und der Mitarbeiter für das Amtsblatt der beteiligten Gemeinde sind bei der beteiligten Gemeinde angestellt und unterstehen deren ehrenamtlichem Bürgermeister.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) ¹Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von der beteiligten Gemeinde eine Umlage erheben, wobei ausschließlich die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft umlagefähig sind. ²Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. ³Maßgeblich sind hierfür die Einwohnerzahlen im Melderegister zum 31.12. des Vorjahres aller beteiligten Gemeinden.
- (2) Die Raum- und Inventarkosten der Verwaltungsaußenstelle werden allein von der Gemeinde Königswalde getragen und fließen nicht in die Ermittlung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft ein.

- (3) ¹Der Gesamtbetrag der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen. ²Gegenüber der beteiligten Gemeinde erfolgt die Festsetzung durch Bescheid.
- (4) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen, geht das Recht, Entgelte zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.
- (5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 7a Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes

- (1) ¹Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Finanzhaushalt der erfüllenden Gemeinde Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen sind. ²Der ungedeckte Finanzbedarf ergibt sich insoweit insgesamt und unmittelbar aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. ³Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Melderegister zum 31.12. des Vorjahres aller beteiligten Gemeinden.
- (2) ¹Der im Finanzhaushalt gemäß § 7a Absatz 1 ermittelte Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Finanzhaushalt in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde. ²Soweit der Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen ist, ist er gleichzeitig Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Ergebnishaushalt.
- (3) Die Erhebung einer Umlage für Investitionen ist in § 7c Abs. 1 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 7b Abrechnung der Umlage

- (1) ¹Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. ²Die sich hieraus ergebenden Abrechnungsguthaben bzw. Nachzahlungsansprüche werden mit der Umlage für das folgende Haushaltsjahr verrechnet. ³Die Abschlagszahlungen betragen ein Zwölftel je Monat und sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. ⁴Bis zur Abrechnung der Umlage sind die Abschlagszahlungen in Höhe der Abschlagszahlungen des Vorjahres weiterzuführen.
- (2) ¹Der Abrechnung der Umlage liegt der im Finanzhaushalt bezogen auf die einzelnen Produkte erzielte anteilige Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zugrunde. ²Der auf die Produkte entfallende Zahlungsmittelsaldo wird auf Basis der Zahlen für den Jahresabschluss der erfüllenden Gemeinde ermittelt. ³Der so ermittelte Zahlungsmittelsaldo ergibt unter Anwendung der Grundsätze nach § 7a der Vereinbarung den tatsächlichen, ungedeckten Zahlungsmittelbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 7c Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) ¹Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, welche für die Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsgemeinschaft in Bärenstein erforderlich sind, erwirbt die erfüllende Gemeinde aus Mitteln des Finanzhaushaltes. ²Die beteiligte Gemeinde kann hierfür mit Beschluss des Gemeinschaftsausschusses zu einer investiven Zuwendung als Umlage im Finanzhaushalt herangezogen werden. ³Die Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen. ⁴Die Zuwendung der beteiligten Gemeinde ist in der Vermögensrechnung der erfüllenden Gemeinde als passiver Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. ⁵Die beteiligte Gemeinde weist hierfür einen aktiven Sonderposten aus. ⁶Das Wahlrecht nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO ist insoweit eingeschränkt. ⁷Vermögensgegenstände des Anlagevermögens für die Verwaltungsaußenstelle werden durch die beteiligte Gemeinde erworben und verbleiben in deren Eigentum.
- (2) ¹Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. ²Die beteiligte Gemeinde wird nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.
- (3) ¹Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. ²Lediglich die von der beteiligten Gemeinde eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. ³Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

§ 8 Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung

- (1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde.
- (2) ¹Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. ²Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 9 Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden

¹Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, soweit die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 SächsKomZG und der in dieser Vorschrift genannten weiteren Regelungen vorliegen. ²Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden gelten § 38 Abs. 3 SächsKomZG und die weiteren in dieser Vorschrift genannten Regelungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

¹Die Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. ²Am gleichen Tag tritt die Gemeinschaftsvereinbarung in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 2003, S. 356 ff., außer Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bärenstein, den 30.01.2019

Königswalde, den 30.01.2019

Für die Gemeinde Bärenstein

Für die Gemeinde Königswalde



Bernd Schlegel
Bürgermeister



Ronny Wähler
Bürgermeister

